

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der H & F Tiefkühlgroßhandel GmbH & Co. KG (nachfolgend H & F) in Nortmoor

1. Geltungsbereich

Die AGB gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, für alle Lieferungen der H & F, unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden AGB.

2. Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Firma H & F ist berechtigt die Angebote bis zu einer Woche nach Eingang anzunehmen.

3. Preise

Die Preise sind rein netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Lieferung von Waren erfolgt frei Haus.

4. Lieferbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart bleiben Liefertermine unverbindlich. Die Liefermöglichkeit der Ware bleibt vorbehalten und berechtigt zur Mengenreduzierung der bestellten Ware. Schadenersatzansprüche aus Mindermengen sowie Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Im Falle von Lieferverzögerungen ist ein Widerruf von Aufträgen nur möglich, wenn eine vom Kunden gesetzte hinreichende Nachfrist nicht eingehalten wurde. Höhere Gewalt oder bei uns oder bei unseren Lieferanten entstehende Betriebsstörungen z. B. durch Streik, Aussperrung, Zerstörung der Betriebsanlagen, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, verlängern verbindliche und unverbindliche Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung.

5. Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

Angelieferte Waren sind unverzüglich vom Käufer abzunehmen. Andernfalls ist die Firma H & F dazu berechtigt, die nicht abgenommenen Waren zur Schadenminderung ggfs. zu einem Minderpreis zu verkaufen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

6. Mängelrüge

Der Käufer hat die angelieferte Ware unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach Anlieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen. Bei später erfolgten Mängelrügen sind, sofern es sich um offene Mängel handelt, alle Ansprüche ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung zu rügen.

Zur Klärung von Beanstandungen sind die bemängelte Ware sowie der dazugehörige Lieferscheine für die Abholung durch H & F bereitzuhalten. Für natürliche Abweichungen in Gewicht und Aussehen der Ware haftet die Gesellschaft nicht. Nicht oder nur eingeschränkt verkehrsfähige Ware dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sofern dieses dennoch erfolgt, haftet H & F nicht für mögliche Folgeschäden.

Grundsätzlich behält sich die Gesellschaft vor, für zu Recht mangelgerügte Ware Ersatz zu liefern. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung ist dann möglich, wenn die Ersatzlieferung fehlerhaft ist.

7. Verpackungsmaterial

Die Entsorgung von Verpackungen nach der Verpackungsordnung obliegt grundsätzlich dem Käufer. Eine Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen besteht nicht.

8. Leihemballagen

Durch H & F angelieferte Tiefkühlbehälter, Mehrwegpaletten, Rollcontainer etc. sind Leihgaben und verbleiben im Eigentum der Gesellschaft. Nach schnellst möglicher Entleerung sind diese zu Abholung durch H & F bereitzustellen. Sofern Pfandbeträge zu entrichten sind, werden diese zu vereinbarten Pfandbeträgen berechnet. Sollte die Rückgabe von Leihemballagen nicht erfolgen ist H & F berechtigt, eine Neuanschaffung vorzunehmen und die Kosten in der Differenz zum Pfandwert zu belasten. Maßgeblich sind die Anschaffungskosten der Emballage zum Tageswert bei dem Vorlieferanten.

9. Zahlung

Spätesten mit Erhalt der Rechnung ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist netto, ohne jeden Abzug innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungserstellung fällig. Alle abweichenden Zahlungsbedingungen sind schriftlich festzulegen. Sofern Lastschriften oder Schecks vom Bankinstitut des Kunden nicht oder nur teilweise eingelöst werden, so ist H & F berechtigt, die ihr entstehenden zusätzlichen Kosten wie Zinsen und Mahngebühren zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden alle Verbindlichkeiten des Käufers bei H & F sofort fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, ausstehende Rabatte und Vergütungen sofort mit ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die durch H & F gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller laufenden Rechnungen Eigentum der Gesellschaft. Die dem Kunden aus dem Weiterverkauf entstehenden Geldforderungen gelten zu Sicherung unserer Forderung als an uns abgetreten, bis die Zahlungsverpflichtungen gegenüber H & F vollständig erfüllt sind. Die Gesellschaft ist bei Zahlungsverzug berechtigt, unter Vorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen. Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Untergang der Ware durch Feuer etc. tritt der Kunde unwiderruflich die Ansprüche aus Versicherungsleistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware an H & F ab.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand hinsichtlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist 26789 Leer.

12. Salvatorische Vereinbarung

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen aus dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder geltendem Recht widersprechen, so berührt dies nicht dem Vertrag insgesamt. Bei Unwirksamkeit sind die Bestimmungen so anzupassen, wie es den geltenden Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt.